

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Tätowierungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Thüringen

Nach einer Erhebung eines Markt- und Meinungsforschungsinstituts im Jahr 2021 besitzen 16 Prozent der 18- bis 24-Jährigen eine oder mehrere Tätowierungen und 26 Prozent der 25- bis 34-Jährigen. Weitere jeweils 14 Prozent in beiden Altersgruppen gaben an, sie hätten gern ein Tattoo. Für viele junge Menschen gehören Tätowierungen längst zum Teil der Lebenswirklichkeit, auch für Interessierte am Polizeiberuf und ausgebildete Polizistinnen und Polizisten. Für den Beruf der Polizei sind Tätowierungen seit Jahren nicht unumstritten und die Praxis dazu in den Bundesländern fällt mal restriktiver, mal offener aus. Die §§ 33 ff. des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) regeln "Grundpflichten", "Wahrnehmung der Aufgaben, Verhalten und Erscheinungsbild" sowie die "Folgepflicht". Nach § 34 Abs. 2 Satz 2 BeamStG kann das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Bartracht eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordert. Für die Auswahlentscheidung bei Bewerberinnen und Bewerbern für den Polizeivollzugsdienst ist unter anderem die Polizeidienstvorschrift 300 (PDV 300) maßgeblich. In der Vergangenheit haben abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst in Bund und Ländern dagegen sowohl erfolgreich als auch erfolglos Verwaltungsklagen geführt. In einem seit dem Jahr 2013 andauernden Rechtsstreit eines Polizisten in Bayern wegen eines Tattoos zog dieser bis vor das Bundesverwaltungsgericht sowie das Bundesverfassungsgericht und erreichte im Jahr 2023 eine außergerichtliche Einigung.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4770** vom 26. April 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Juni 2023 beantwortet:

1. Welche Rechts- beziehungsweise Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen, Richtlinien, Erlasse oder Ähnliches mit welchem Datum und welchen groben Regelungsbereichen sind für die Thüringer Polizei maßgeblich hinsichtlich des offenen sowie verdeckten Tragens von Tätowierungen?

Antwort:

Bestimmungen zur Zulässigkeit von Tätowierungen enthält die Anzugsordnung der Thüringer Polizei (Anlage 5 der Dienstkleidungsvorschrift der Thüringer Polizei). Die Dienstkleidungsvorschrift der Thüringer Polizei in der aktuell gültigen Fassung vom 1. Oktober 2021 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Anzugsordnung der Thüringer Polizei enthält neben Tragebestimmungen zur Dienstkleidung auch Bestimmungen zum Erscheinungsbild der Bediensteten der Thüringer Polizei im Hinblick auf Haar- und Bartracht, Schmuckgegenstände und Körpermodifikationen wie Tätowierungen, Körperbemalungen, Brandings, Skarifizierungen, Implants und dergleichen. Unter anderem wird in der Verwal-

tungsvorschrift bestimmt, dass Tätowierungen im Dienst grundsätzlich verdeckt getragen werden müssen. Ausnahmen hinsichtlich der Sichtbarkeit sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um unauffällige Tätowierungen von minderer Größe und ohne besondere Symbolik handelt.

In Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2017 (Aktenzeichen 2 C 25/17) und des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2019 (Aktenzeichen 1 WB 28.18) hat der Bundesgesetzgeber mit § 34 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten geschaffen. Wesentliche Fragen des Eingriffs in die Grundrechte von Beamtinnen und Beamten werden damit in einer Leitentscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geregelt. § 34 Absatz 2 Satz 5 Beamtenstatusgesetz ermächtigt die Bundesländer, Einzelheiten zum äußeren Erscheinungsbild durch Landesrecht zu bestimmen. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Landesregierung wird zurzeit abgestimmt.

2. Nach welchen Kriterien, Leitentscheidungen, Vorschriften oder Ähnliches können Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst in Thüringen hinsichtlich etwaiger Tätowierungen abgelehnt werden und welche Grundsätze haben sich dabei aus der bisherigen Praxis für Thüringen - auch beispielhaft - herauskristallisiert?

Antwort:

Die Dienstkleidungsträger der Thüringer Polizei haben ein korrektes und gepflegtes äußeres Erscheinungsbild zu gewährleisten, um eine Ansehensminderung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und damit eine Beeinträchtigung der dem Tragen der Dienstkleidung beigemessenen Repräsentations- und Neutralitätsfunktion zu vermeiden. Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz darf in das Beamtenverhältnis nicht berufen werden, wer unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbilds aufweist, die mit der Erfüllung der Pflichten nach § 34 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz nicht vereinbar sind. Diese werden durch die Vorgaben der Anzugsordnung der Thüringer Polizei zum Erscheinungsbild unter anderem im Hinblick auf etwaige Tätowierungen konkretisiert und bereits bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Ausbildung oder ein Studium in einer Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes zugrunde gelegt.

3. Gibt es aus Sicht der Landesregierung neben Tätowierungen, die sich möglicherweise in einer Grauzone hinsichtlich der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder der Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten befinden, auch solche, die eindeutig und zweifellos zur Ablehnung von Bewerberinnen und Bewerbern führen und welche Angaben kann die Landesregierung dazu beispielhaft vornehmen?

Antwort:

Tätowierungen im sichtbaren und im nicht sichtbaren Bereich können allein wegen ihres Inhaltes ein Einstellungshindernis darstellen, wenn sich hieraus Rückschlüsse auf eine fehlende (charakterliche) Eignung für das angestrebte Amt ergeben. Dies kann beispielsweise dann zutreffen, wenn es sich bei den Tätowierungen um gewaltverherrlichende, sexistische oder allgemein die Würde des Menschen verletzende Motive oder verbale Aussagen handelt, aber auch dann, wenn die Tätowierung Symbole aufweist, die einen Bezug zu extremen politischen Auffassungen herstellen.

4. Wie stellt sich der Prüfvorgang hinsichtlich Tätowierungen im Einstellungsauswahlverfahren für die Thüringer Polizei typischerweise dar?

Antwort:

Bereits im Rahmen des Bewerbungsprozesses geben Bewerberinnen und Bewerber unter anderem zu Körpermodifikationen Auskunft. Sofern im Einzelfall eine Befassung angezeigt ist, prüft eine Kommission an den Bildungseinrichtungen der Thüringer Polizei diesen mit Blick auf die in den Antworten zu Fragen 2 und 3 genannten Rahmenbedingungen.

5. Welche weiteren Vorschriften et cetera sind darüber hinaus einschlägig, wenn sich Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nach bestandener Ausbildung oder dem Studium regulär in der Thüringer Polizei befinden und ihrem Körper neue Tätowierungen hinzufügen, welche die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten beeinträchtigen?

Antwort:

Soweit sich Polizeivollzugsbeamte nach bestandener Laufbahnausbildung Tätowierungen hinzufügen, welche die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten beeinträchtigen, greifen zudem die einschlägigen dienstrechtlichen und disziplinarrechtlichen Vorschriften. Nach § 34 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz haben Beamtinnen und Beamte bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug auch hinsichtlich ihres Erscheinungsbilds Rücksicht auf das ihrem Amt entgegengebrachte Vertrauen zu nehmen. Insbesondere das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken, Schmuck, Symbolen und Tätowierungen im sichtbaren Bereich sowie die Art der Haar- und Bartracht können eingeschränkt oder untersagt werden, soweit die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten dies erfordert. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Merkmale des Erscheinungsbilds durch ihre über das übliche Maß hinausgehende besonders individualisierende Art geeignet sind, die amtliche Funktion der Beamtin oder des Beamten in den Hintergrund zu drängen. Werden durch das Hinzufügen von Tätowierungen konkrete Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten (§ 22 Absatz 1 Thüringer Disziplinargesetz).

6. Welche Klagen abgelehnter Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst in Thüringen wurden der Landesregierung seit dem Jahr 2010 bekannt, welche Angaben kann sie zu den gegenständlichen Tätowierungen sowie zum Verfahrensausgang vornehmen?

Antwort:

Eine statistische Übersicht über die Klagen abgelehnter Bewerberinnen und Bewerber für den Polizeivollzugsdienst in Thüringen wird nicht vorgehalten. Aus jüngerer Vergangenheit ist eine Verwaltungsstreitsache aus 2018 (VG Meiningen, Az.: 1 K 457/18 Me) bekannt. Der Kläger begehrte die Zulassung zum Eignungsauswahlverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes. Der Beklagte verwehrte ihm dies aufgrund seiner Tätowierungen. Das Verwaltungsgericht Meiningen wies die gegen die ablehnende Entscheidung erhobene Klage ab. Durch Befragung und Inaugenscheinnahme des Klägers ergab sich in der mündlichen Verhandlung, dass dieser auf seinem Arm unter anderem eine Tätowierung trägt, welche ein Ziffernblatt einer Uhr darstellt. Die Zeiger der Uhr zeigen die römischen Ziffern "I" und "VIII". Der Beklagte wies darauf hin, dass die Zahl "18" ein in rechtsextremen Kreisen gebräuchliches Symbol für die Buchstabenkombination "AH" ist und diese die Initialen Adolf Hitlers darstellt. Das Gericht folgte der Ansicht des Beklagten, dass der Inhalt der Tätowierung geeignet ist, die Verfassungstreuepflicht des Klägers als Beamtenanwärter in Frage zu stellen. Das Gericht schloss sich damit vollumfänglich der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2017 an.

7. Welche weiteren richterlichen Entscheidungen in anderen Ländern oder auf Bundesebene zu Tätowierungen von Bewerberinnen und Bewerbern im Polizeivollzugsdienst sind aus Sicht der Landesregierung beachtenswert und haben Einfluss auf die Entscheidungspraxis in Thüringen?

Antwort:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Mai 2020 (Aktenzeichen 2 C 13/19) hängt das Vertrauen in die Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit von Personen, die – wie es bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Fall ist – hoheitliche Maßnahmen durchsetzen, zu einem erheblichen Teil von dem Auftreten und dem äußeren Erscheinungsbild dieser Beamtinnen und Beamten ab. Mit der Dienstkleidung, insbesondere der von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu tragenden Uniform, soll – neben einer Kennzeichnung als Träger hoheitlicher Befugnisse – deren Neutralität zum Ausdruck gebracht werden. Diese Wirkung kann durch ein "individuelles" Erscheinungsbild des Beamten beeinträchtigt werden. Den angesprochenen gesellschaftlich gewandelten Vorstellungen hat auch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 17. November 2017 (Aktenzeichen 2 C 25/17, Rn. 50 f.) gesehen, es dennoch nicht für ausgeschlossen erachtet, "dass für Tätowierungen besonders exponierter und auch beim Tragen einer Uniform sichtbarer Bereiche, wie Kopf, Hals, Hände und vielleicht auch Unterarme weiterhin von einer ausreichenden Gefährdungslage für die Repräsentations- und Neutralitätsfunktion ausgegangen werden kann." Dieser gesellschaftliche Wandel kann und muss sodann in der konkreten Normanwendung berücksichtigt werden. Konkret bedeutet dies, dass dies die Einschätzung, welche äußeren Erscheinungsmerkmale die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten zu beeinträchtigen geeignet sind, beeinflusst.

8. Gibt es Schätzungen, wie viele Polizeibeamtinnen und -beamte in Thüringen tätowiert sind und welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen?

Antwort:

Zu Tätowierungen von Polizeibeamtinnen und -beamten wird keine Statistik geführt. Schätzungen können dazu nicht erfolgen. Das Verbot des Tragens von Tätowierungen greift einerseits in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein. Zudem ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit betroffen, da Tattoo-Verbote zwangsläufig die private Lebensführung betreffen. Insofern handelt es sich um besonders schützenswerte personenbezogene Daten, die nicht ohne einen genau zu bestimmenden Verarbeitungszweck zugänglich gemacht werden dürfen.

Maier
Minister